

L.B.1

1425

31. Mai 1989

De



Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Bundesrepublik Deutschland

Merkblatt Nr. 67

Braunschweig, Januar 1989

Freiwillige Prüfung von Vogelnistgeräten



H. Bathon

Institut für biologische Schädlingsbekämpfung

R. Roßbach

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz
und Saarland

Merkblatt über die freiwillige Prüfung von Vogelnistgeräten

Die amtliche Prüfung der Vogelnistgeräte beruht auf freiwilliger Basis. Sie soll durch die Vergabe des **Prüfzeichens** dem Käufer die Sicherheit geben, daß das erworbene Nistgerät für die Vogelbrut geeignet ist. Unbrauchbare Nistgeräte sollen hierdurch vom Markt weitgehend ferngehalten werden. Weiterhin kann die amtliche Bestätigung, daß das Nistgerät den Anforderungen entspricht, und die Vergabe des Prüfzeichens für die Hersteller einen Anreiz zu weiterer Verbesserung der angebotenen Geräte bieten.

Inhaltsübersicht:

1. Prüfungsordnung für Vogelnistgeräte	S. 2
2. Muster des Formblattes für den Prüfantrag	S. 7
3. Richtlinien für den Bau von Nistgeräten	S. 11

Prüfungsordnung

§ 1

1. Die amtliche Prüfung von Vogelnistgeräten erfolgt durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Vogelschutzwarten bzw. zuständigen Landesanstalten in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Zur Mitwirkung bei den Prüfungsaufgaben können weitere Institutionen herangezogen werden.

§ 2

1. Jeder Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Eigentümer kann unter Beachtung der Richtlinien für den Bau von Vogelnistgeräten die Prüfung beantragen.
2. Wer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann die Prüfung nur beantragen, wenn er einen dort ansässigen Vertreter bestellt.

§ 3

1. Die Prüfung gliedert sich in eine technische Vorprüfung (§ 5) und eine praktische Hauptprüfung (§ 6).
2. Der Antrag zur Prüfung ist auf einem von der BBA herausgegebenen Formblatt (s. beiliegendes Muster) zu stellen. Die Anlage guter Fotos, die die Konstruktion des Nistgerätes leicht erkennen lassen, und/oder Konstruktionszeichnungen ist erforderlich.
3. Der Prüfantrag ist zu richten an die

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Institut für biologische Schädlingsbekämpfung
Heinrichstraße 243
D-6100 Darmstadt

§ 4

1. Das Prüfungsjahr läuft vom 1. November bis zum 31. Oktober.
2. Die Anträge zur Prüfung sind bis zum 31. Oktober für das folgende Prüfungsjahr zu stellen.

§ 5

1. Die Vorprüfung stellt eine kurzfristig durchführbare, rein technische Prüfung von neu konstruierten und noch in Entwicklung befindlichen Vogelnistgeräten dar. Sie soll den Herstellern Mängel aufzeigen die zu beheben sind und gleichzeitig die Hauptprüfung entlasten.
2. Zur Vorprüfung ist kostenlos ein Probe-Nistgerät zur Verfügung zu stellen.

§ 6

1. Die Hauptprüfung stellt durch abschließende technische Prüfung und Einsatz im Freiland die Brauchbarkeit eines Vogelnistgerätes fest. Dieses muß den Richtlinien grundsätzlich entsprechen und brütenden Vögeln eine gesunde Aufzucht der Brut ermöglichen.
2. Der mit der Prüfung beauftragten Stelle sind 3 Nistgeräte unentgeltlich zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Diese Geräte werden nach Abschluß der Prüfung in die Nistgeräte-Vergleichssammlung der prüfenden Stellen übernommen.
3. Die Hauptprüfung erstreckt sich über mindestens 1 Jahr, falls erforderlich über 2 oder mehr Jahre.

§ 7

1. Die Beurteilung des Nistgerätes erfolgt gemeinsam mit den prüfenden Vogelschutzwarten bzw. zuständigen Landesanstalten und ggf. weiteren hinzugezogenen Institutionen.

2. Wenn die Prüfung ergeben hat, daß das Nistgerät nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis und Erfahrung für den vorgesehenen Zweck geeignet ist, wird von der BBA ein Prüfzeichen vergeben.

§ 8

1. Der Antragsteller kann das von der BBA vergebene Prüfzeichen an den entsprechenden Nistgeräten anbringen. Das Prüfzeichen trägt in einem dreieckigen Umfeld das Symbol der Ährenschlange sowie die Aufschrift "Amtlich geprüft, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft" neben der Prüfungsnummer: N ... (s. Muster).
2. Der Antragsteller ist berechtigt, mit dem Prüfzeichen Werbung zu treiben.
3. Muster des Prüfzeichens



Nr.: N

§ 9

1. Die Vergabe des Prüfzeichens erfolgt für zehn Jahre. Sie kann erneuert werden, wenn das Nistgerät weiterhin den inzwischen fortgeschrittenen Erkenntnissen und Erfahrungen entspricht.

2. Die Vergabe des Prüfzeichens ist zu widerrufen, wenn Beanstandungen aus der Praxis oder Nachuntersuchungen durch die prüfenden Stellen zeigen, daß die in den Handel gebrachten Vogelnistgeräte nicht von der gleichen Qualität sind wie die ursprünglichen Prüfstücke. Hierzu können die prüfenden Stellen Einzelstücke aus der laufenden Produktion entnehmen.

§ 10

1. Aufgrund der Entgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft betragen die Prüfgebühren 230,-- DM.

§ 11

Die Prüfungsordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

Muster des Formblattes für den Prüfantrag

Eingangsstempel

lfd. Nr.

**FORMBLATT FÜR DIE ANMELDUNG VON NISTHÖHLEN ZUR FREIWILLIGEN
PRÜFUNG**

1. Antragsteller (Name und Anschrift)

2. Hersteller (Name und Anschrift, sofern nicht mit 1. identisch)

3. Bei Antragsteller außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Vertreter des Antragstellers in der EG (möglichst in der Bundesrepublik Deutschland) (Name und Anschrift)

4. Nisthöhle für Kleinvögel
- Großvögel
- Fledermäuse

Bitte ankreuzen, ggf. mehrfach.

5. Foto der Nisthöhle, aus dem sich Konstruktion und
Aufhängung erkennen lassen

6. Technische Darstellung (Ansichten, Grundriß, Schnitte) bitte
auf gesondertem Blatt beifügen.

7. Werkstoffe(e)
a) Nisthöhle

b) Bedachung

7.1 Wärmeleitung im Vergleich zu 2cm starken Fichtenbrettern

größer | |

gleich | |

kleiner | |

7.2 Bei Holzersatzstoffen: Wärmedurchgangswiderstand

7.3 Kann der Werkstoff Feuchtigkeit aufnehmen und auch wieder langsam abgeben

ja nein

7.4 Geruchsbelastung

ja *) nein

*) verursachende Stoffe:

7.5 Imprägnierungsmittel (bei Holz)

8. Marderschutz

9. Spechtschutz

10. Befestigung

11. Kontrolle der Brut möglich

ja

nein

12. Ergänzende Bemerkungen

Richtlinie zur Anfertigung von Vogelnistgeräten

Als brauchbar können nur solche Vogelnistgeräte anerkannt werden, die den Vögeln eine artgemäße, erfolgreiche Aufzucht der Brut ermöglichen.

1. Werkstoffe

Als Werkstoffe kommen Holz, Holzbeton und weitere Ersatzstoffe in Frage. Diese Werkstoffe müssen auf Dauer wetterbeständig sein. Ihre Wärmedämmung muß der eines 2 cm starken Fichtenbrettes entsprechen, d.h. daß der Temperaturgang im Nistgerät dem eines Holznistkastens mit 2 cm Wandstärke (Fichte) entspricht. Die Vorlage eines Prüfgutachtens über den Wärmedurchgangswiderstand bildet die Voraussetzung für die Anerkennung eines Holzersatzstoffes als Herstellungsmaterial für die Nistgeräte.

Sowohl imprägniertes Holz als auch die Ersatzstoffe sollten möglichst wenig geruchsaktive Substanzen abgeben.

Im Nistraum eventuell auftretende Feuchte muß von dem Nistkastenwerkstoff aufgenommen und bei Trockenheit wieder abgegeben werden können. Kondenswasser und sonstige Nässe sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. ohne Durchnässung des Nestes abzuführen. Für eine zugfreie Belüftung des Nistgerätes ist zu sorgen.

Nistgeräte aus Ersatzstoffen sollen bezüglich ihrer Windanfälligkeit das Gewicht entsprechender Holznistkästen nicht unterschreiten. Im Hinblick auf Spechtschäden ist für einen ausreichenden Schutz oder entsprechende Festigkeit des Ersatzstoffes zu sorgen.

2. Bauweise (für Kleinvögel)

Der Nistraum muß ein Mindestvolumen von 1600 ml (ausgelitert mit Weizenkörnern) bis Flugloch-Unterkante aufweisen. Für das Flugloch gelten die in der Tabelle 1 angegebenen Werte.

Ein Marderschutz kann durch die Bauweise (z.B. Horizontalkästen) oder besondere Vorrichtungen erzielt werden.

Um einen übermäßigen Abrieb des Gefieders in Anbetracht der hohen Fütterungsfrequenz zu vermeiden, darf das Flugloch keine scharfen bzw. überstehenden Kanten aufweisen.

Der Abstand des oberen Fluglochrandes von der überstehenden Bedachung darf höchstens 4 cm betragen (Regenschutz), während der untere Fluglochrand von der Bodensole des Nistkastens wenigstens 15 cm entfernt sein muß, sofern kein anderweitiger Marderschutz vorliegt. Abweichende Abstände sind eingehend zu begründen.

Die Aufhängung ist so vorzusehen, daß ein leichtes Abhängen zur Reinigung und zur Kontrolle ebenso gewährleistet ist wie eine sichere Befestigung gegenüber Einwirkung von Wind oder Kleinsäugern. Zur Anbringung der Nistgeräte an Baumstämmen sollten Leichtmetallnägeln mitgeliefert werden.

Reinigung und Kontrolle müssen durch Öffnen und sicheres Schließen der Vorder- oder einer Seitenwand möglich sein. Die Öffnungsvorrichtung des Nistgerätes darf bei Kontrollen nicht zur Gefährdung der Brut führen.

In Tabelle 1 sind die vorgeschlagenen Nistkastenabmessungen bei Holzbauweise zusammengestellt.

Tabelle 1: Abmessungen der Nistkästen bei Holzbauweise. Die Fluglochdurchmesser sind verbindlich.

Vogelart	Wand- stärke mm	Flugloch- weite mm	Flugloch- wand mm	Rückwand mm	Seitenwände mm	Boden mm	Dach mm
Kleinmeisen, z.B. Blaumeise, Hauben- meise, Sumpfmeise	20 1)	26	120 x 230	160 x 285	140 x 250 x 280	120 x 130	190 x 250
Alle Meisenarten, Kleiber, Trauerschnäpper	20 1)	32 - 34	120 x 230	160 x 285	140 x 250 x 280	120 x 130	190 x 250
Wendehals, Star, Wiedehopf	20	46 - 50	140 x 260	180 x 310	150 x 275 x 310	140 x 140	210 x 250
Gartenrotschwanz	20 2)	45 x 30	120 x 230	160 x 285	140 x 250 x 280	120 x 130	190 x 250
Hohltaube	25	80 - 90	250 x 340	300 x 380	263 x 360 x 380	250 x 250	340 x 360
Steinkauz	20 3)	80	170 x 310	210 x 375	180 x 325 x 375	170 x 170	240 x 310
Waldkauz	25	120-130	250 x 400	300 x 440	280 x 420 x 440	250 x 268	340 x 380

1) Bei runden Nistkästen ist ein Innendurchmesser von mindestens 10 cm einzuhalten.

2) Flugloch: Höhe x Breite

3) Röhrenbauweise ist möglich

3. Bauweise (für Großvögel)

Die Abmessungen der Nistkästen sind aus der Tabelle zu entnehmen. Für Steinkauz und Wiedehopf ist auch eine Röhrenbauweise möglich. Im übrigen gelten die allgemeinen Angaben im Abschnitt über Kleinvögel. Über die Bauweise von Spezialnistkästen (z.B. Wasseramsel, Steinkauz, Raufußkauz, Schleiereule, Turmfalke) geben die Vogelschutzwarten und zuständigen Landesanstalten nähere Auskünfte.

4. Nisthöhlen für Fledermäuse

Von Fledermäusen werden besonders Nistkästen mit hohem Dach angenommen, wobei das Flugloch tief liegen sollte, um einen ausreichenden Schutz vor Klein-Raubsäugern zu gewährleisten. Im übrigen geben die Vogelschutzwarten und zuständigen Landesanstalten Auskunft über die Mindestanforderungen.

5. Anschriften

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Institut für biologische Schädlingsbekämpfung
Heinrichstraße 243
6100 Darmstadt
Tel. 06151/ 44061 + 422502

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt

- Fachbehörde für Naturschutz -
Scharnhorststraße 1, Postfach 107
3000 Hannover 1
Tel. 0511/ 1085318

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

- Vogelschutzwarte -
Griesbachstraße 3, Postfach 211310
7500 Karlsruhe
Tel. 0721/ 578787

Senator für Umweltschutz der Freien
und Hansestadt Bremen
Große Weiden 4/16
2800 Bremen

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

- Vogelschutzwarte -
Rosenkavalierplatz 3
8000 München 81
Tel. 089/ 92141

Behörde für Bezirksangelegenheiten,
Naturschutz und Umweltgestaltung
- Staatliche Vogelschutzwarte -
Steindamm 22
2000 Hamburg 1
Tel. 040/ 24825-2226

Staatliche Vogelschutzwarte
Schleswig-Holstein
Olshausenstraße 40/60
2300 Kiel
Tel. 0431/ 8804502

Institut für Vogelkunde
Gsteigsstraße 43
8100 Garmisch-Partenkirchen

Landesanstalt für Ökologie, Landschaft-
entwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen
Leibnitzstraße 40
4350 Recklinghausen
Tel. 02361/ 305-290 + 320

Staatliche Vogelschutzwarte
für Hessen, Rheinlandpfalz
und Saarland
Steinauer Straße 44
6000 Frankfurt am Main 61
Tel. 069/ 411532